- striepreisreform 2. Preisausgleichsanordnung Bauwesen - (GBl. II Nr. 36 S. 227),
- c) Anordnung Nr. 3 vom 26. November 1968 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der
  - 3. Etappe der Industriepreisreform 3. Preisausgleichsanordnung Bauwesen — (GBl. II Nr. 130 S. 1047),
- Anordnung Nr. 4 vom 6. September 1972 zur Regulierung von Preisausgleichen für Bauleistungen und für den Verkauf von Baumaterialien gegenüber der Bevölkerung und den der Bevölkerung gleichgestellten Abnehmern nach Einführung der Industriepreise der

3. Etappe der Industriepreisreform — 4. Preisausgl'eichsanordnung Bauwesen — (GBl. II Nr. 54 S. 600);

- 3. a) Anordnung vom 15. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft Nr. 156 S. 1208).
  - b) Anordnung Nr. 4 vom 12. März 1971 zur Regulierung Leistungen von Preisausgleichen bei Lieferungen und Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der industriepreisreform Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 37 S. 302),
  - c) Anordnung Nr. 5 vom 15. Mai 1972 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an' Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung der Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform -5. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBl. II Nr. 28 S. 332),
  - d) Anordnung Nr. 6 vom 29. Mai 1975 zur Regulierung von Preisausgleichen bei Lieferungen und Leistungen an Betriebe der Landwirtschaft nach Einführung Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform – 6. Preisausgleichsanordnung Landwirtschaft — (GBl. I

Nr. 24 S. 440);

- Anordnung vom 13. Oktober 1971 über die Zahlung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit Industriepreisänderungen — Preisausgleiche für den Kohleplatzhandel (GBl. II Nr. 77 S. 682);
- 5. a) Anordnung vom 30. Mai 1975 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 23 S. 424),
  - Anordnung Nr. 2 vom 9. Juli 1976 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang planmäßigen Industriepreisänderungen Nr. 27 S. 373);
- Anweisung Nr. 28/65 vom 30. März 1965 über die Zu- und Abführung von Preisdifferenzen beim Verkauf von Schnittholz, Furnieren und Platten an die Bevölkerung auf Grund von Freigaben der Bauämter und der Materialversorgung durch Hersteller oder den Großhandel aller Eigentumsformen7;
- 7. Anweisung Nr. 57/66 vom 12. Dezember 1966 zur Regulierung von Preisausgleichsbeträgen für Leder und Kunstleder bei den Herstellungsbetrieben und den Betrieben des Produktionsmittelgroßhandels<sup>7</sup>;
- Anweisung Nr. 59/66 vom 12. Dezember 1966 über den Ausgleich von Preisdifferenzen beim Hersteller bzw. Produktionsmittelgroßhandel bei Lieferung von Besohlmaterial aus Gummi und Plaste an die Handwerksbetriebe der
- 7 Wurde den In Betracht kommenden Organen und Betrieben unmittelbar zugestellt.

- und Handwerksberufe Schuhmacher Orthopädieschuhmacher und den Schuhreparaturbetrieben, die nicht Handwerksbetriebe sind sowie den Konsumgütergroßhandel und den Einzelhandel8:
- Anweisung Nr. 61/66 vom 12. Dezember 1966 über den Ausgleich von Preisdifferenzen beim Hersteller bzw. Großhandel Lieferung Pflanzenschutz-Unkrautverbei von Schädlingsbekämpfungsmitteln tilgungsmitteln, und schutzmitteln an die volkseigenen Betriebe für Ernährungsschutz und Schädlingsbekämpfung, die Produktionsgenossenschaften des Schädlingsbekämpfungshandwerks privaten Schädlingsbekämpfungsbetriebe8.

Berlin, den 29. Dezember 1977

# Der Minister der Finanzen Böhm

8 Siehe Fußnote 7.

# Anordnung Nr. 31 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen

#### vom 2. Januar 1978

Gemäß § 20 des Patentgesetzes für die Deutsche Demokratische Republik vom 6. September 1950 (GBl. Nr. 106 S. 989) in der Fassung des § 8 Ziff. 1 des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I Nr. 9 S. 121) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

## § 1

Der Teill "Allgemeine Gebühren" der Anlage zur Anordnung vom 15. November 1971 über die Gebühren und Kosten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (GBl. II Nr. 76 S. 658), erhält folgende Ergänzungen:

- "10. Gebühr für die Bearbeitung der Anmeldeunterlagen zur Anerkennung eines Wirtschaftspatents in einem Abkom
  - a) bei einem Umfang bis zu 20 Seiten -

200.— M

- b) bei einem Umfang von mehr als 20 Seiten
- 300, -- M
- c) bei Beantragung der Anerkennung in mehr als 2 Ländern; für das dritte und jedes weitere Land

50,--M

- 11. Gebühr für die Anfertigung einer druckfertigen Übersetzung deutschsprachiger Anmeldeunterlagen zur Beantragung der Anerkennung eines Wirtschaftspatents in anderen Abkommensländern je Normseite
- 26 M
- 12. Gebühr für die notwendige Überarbeitung russischsprachiger Anmeldeunterlagen zur Beantragung der Anerkennung eines Wirtschaftspatents in anderen Abkommensländern je Stunde

11,50 M."

## § 2

- (1) Für die sofortige oder bevorzugte Bearbeitung der Anmeldeunterlagen wird zu den im § 1 genannten Gebühren ein Zuschlag von 25 % erhoben.
- (2) Enthalten die Anmeldeunterlagen überwiegend sprachlich schwer erschließbare Texte, dann wird zu den

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 2. Juni 1976 (GBl. I Nr. 19 S. 274)